

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Überträgt der Landesgesetzgeber den Kreisen und Gemeinden Aufgaben, bestimmt das in Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern normierte Konnexitätsprinzip, dass gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden müssen. Wenn die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Kreise führt, ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Nicht eindeutig und in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn der Aufgabenstandard der Kommunen durch Bundesrecht verändert wird und eine früher bereits begründete Zuständigkeit der Kommunen unverändert aufrechterhalten bleibt.

Aktuell und anhängig am Landesverfassungsrecht ist diese Frage geworden anlässlich der jüngsten Reform des Achten Sozialgesetzbuches infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Durch das KJSG sind den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bereits zuvor übertragene Aufgaben erheblich erweitert worden, was zwangsläufig zu finanziellen Mehrbelastungen der örtlichen Träger führt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V) die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

B Lösung

Die Regelung in Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird insoweit konkretisiert, dass klargestellt wird, dass ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und Kreise auch dann zu schaffen ist, wenn der Aufgabenstandard durch Bundesrecht verändert wird und eine bereits bestehende Zuständigkeit der Gemeinden und Kreise unverändert aufrechterhalten bleibt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Uneindeutigkeit dieser Frage hat in Vergangenheit und Gegenwart zu Rechtsstreiten vor den Verfassungsgerichten geführt. Die beabsichtigte Klarstellung führt dazu, dass den Kommunen keine kostenintensiven Aufgabenerweiterungen durch Bundesgesetz aufgebürdet werden können, nur weil ihnen einmal der entsprechende Aufgabenbereich durch Landesgesetz übertragen worden ist. Hierdurch wird dem den Sinn und Zweck des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) Rechnung getragen, nach dem Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Aufgabenzuweisungen an die Kommunen können daher nur durch den Landesgesetzgeber erfolgen, der Regelungen auch hinsichtlich der den Kommunen entstehenden Kosten treffen muss. Auch wenn die Sachaufgabe durch Bundesrecht geändert wird, bleibt es dabei, dass das Landesrecht die kommunale Wahrnehmungszuständigkeit normiert. Richtig ausgelegt sichert Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG damit die Anwendbarkeit der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen auch bei der Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Kommunen. Der landesverfassungsrechtliche Konnexitätsgrundsatz kann nicht unangewendet bleiben, nur weil die Aufgabendurchführung materiell vom Bundesrecht bestimmt wird. Weil zwischen Sachaufgabe und Aufgabenzuweisung zu unterscheiden ist, kommt es für die Anwendung des Konnexitätsprinzips nur auf die landesrechtliche Aufgabenzuweisung an. Wäre dies anders, würde eine nicht hinzunehmende Rechtsschutzlücke für die Kommunen entstehen, weil diesen praktisch unbegrenzt kostenintensive Aufgaben übertragen werden könnten, nur weil einmal eine Übertragungsnorm durch den Landesgesetzgeber geschaffen worden ist, die zum Zeitpunkt ihres Entstehens einen ganz anderen Tätigkeits- und Kostenumfang hatte.

E Kosten

Unmittelbar keine. Das Land hat den Kommunen in der Folge der Verfassungsänderung einen finanziellen Ausgleich zu leisten, wenn durch Bundesrecht Aufgaben erweitert werden, deren Ausführung durch Landesrecht bereits auf die Kommunen übertragen worden war.

ENTWURF

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806), wird wie folgt geändert:

Artikel 72 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenstandard durch Bundesrecht verändert wird und eine bereits bestehende Zuständigkeit der Gemeinden und Kreise unverändert aufrechterhalten bleibt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Gemeinden und Kreise müssen unter Berücksichtigung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes auch dann einen finanziellen Ausgleich für die Ausführung übertragener Aufgaben erhalten, wenn der Aufgabenstandard durch Bundesrecht verändert wird und eine bereits bestehende landesrechtliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden und Kreise unverändert aufrecht erhalten bleibt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Der neue Satz 3 des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommern stellt klar, dass der Landesgesetzgeber auch dann im Sinne des Konnexitätsprinzips eine Kostenausgleichsregelung zugunsten der Kommunen schaffen muss, wenn der Aufgabenstandard der den Kommunen bereits durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben durch Bundesgesetz verändert wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.